

Praktische Ausbildung und Prüfung

8.1

Die Ausbildung des RA beginnt mit einer Einweisung in die Richtertätigkeit durch den Obmann / Beauftragten des dhv Mitgliedsverbandes der jeweiligen Sport-partie. Inhalte sind neben den Prüfungsordnungen, die Strukturen des Hundewesens, die Geschäftsprozesse und die Anforderungen an das Berichtswesen während der Ausbildung.

8.2

Anwartschaften

Der RA übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine Anwärter-Tätigkeit im dhv bei Termin geschützten Prüfungen aus. In dieser Zeit muss er die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen, Wettkampfunterlagen prüfen, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er der amtierende Leistungsrichter / Richter. Dabei sind wesentliche Elemente bei der spartenspezifischen Ausbildung auch das Beachten des Tierwohls der vorgeführten Hunde und die Einhaltung der bestehenden Tierschutzgesetze. Der dhv Mitgliedsverband bestimmt über den Einsatz des RA und teilt ihn mindestens vier verschiedenen Leistungsrichtern / Richtern zu. Dabei ist mindestens eine Anwartschaft mit dem zuständigen Obmann / Beauftragten im dhv-Mitgliedsverband zu leisten. Der RA hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbstständig zu beurteilen. Der amtierende Leistungsrichter / Richter überprüft während des Prüfungsverlaufs die Bewertungen und Aufzeichnungen des RA. Er berät den RA und gibt aktiv Hinweise zum Bewertungsverfahren. Abweichungen in der Beurteilung sind mit dem RA zu besprechen. Nach der Prüfung fertigt der RA einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf. Die von ihm vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen / Prüfungsstufen sind in diesem Bericht zu begründen. Detaillierte Anforderungen an die Berichte sind den RA vorher bekannt zu geben. Den Bericht übersendet er innerhalb von 14 Tagen dem Leistungsrichter / Richter, bei dem er die Anwartschaft absolviert hat. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen im Richterbuch sind unzulässig.

Der amtierende Richter hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner Stellungnahme / Beurteilung dem zuständigen Obmann / Beauftragten des dhv Mitgliedsverbandes zu übersenden. In seiner Stellungnahme hat der Leistungsrichter / Richter das Verhalten des RA während der gesamten Prüfung gerecht und unparteiisch zu beurteilen und auch zu physischen, psychischen und fachlichen Qualifikationen des Anwärter Stellung zu nehmen.

8.3 Mindestanforderungen

Gebrauchshundesport

Der RA muss bei mindestens 5 termingeschützten Prüfungen und mindestens vier verschiedenen dhv Leistungsrichtern Gebrauchshundesport die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 40 Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen IGP, 10 Hunde in den Prüfungsstufen FH / IGP FH und 10 Hunde in den Prüfungsstufen IBGH zu

bewerten. Ferner hat der RA mindestens 20 BH-VT unter mindestens 2 verschiedenen dhv Leistungsrichtern Gebrauchshundesport zu bewerten.